

Sprecher: Roman Schlag

c/o Caritasverband für das
Bistum Aachen e.V.
Kapitelstr. 3
52066 Aachen

Telefon: +49 241 431-133
Telefax: +49 241 431-2984
rschlag@caritas-ac.de
www.caritas-ac.de

Politische Forderungen zur Bekämpfung und Vermeidung von Energiesperren

Aachen, 25.07.2023

Dieses Forderungspapier wurde erstellt unter Mitwirkung von
Mara Dehmer, Petra Köpping, Kolja Ofenhammer, Roman Schlag, Sabine Weisgram

<i>Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. (AWO)</i> <i>Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB)</i> <i>Deutscher Caritasverband e.V. (DCV)</i> <i>Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e.V.</i>	<i>Deutsches Rotes Kreuz e.V. (DRK)</i> <i>Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband</i> <i>Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv)</i>
--	--

Der Zugang zu Energie stellt ein grundlegendes Element der Daseinsvorsorge und gesellschaftlichen Teilhabe dar. Ohne Energie sitzen Menschen sprichwörtlich im Dunkeln, Elektrogeräte können nicht mehr genutzt werden, die Herdplatte, manchmal sogar die Heizung und die Dusche bleiben kalt. Sie sind von der allgegenwärtigen digitalen Teilhabe abgeschnitten. Aktuelle Zahlen der Bundesnetzagentur belegen, dass 2021 über 239.426 Haushalten der Strom abgesperrt wurde.¹

Energieschulden resultieren in der Regel aus niedrigen Haushaltseinkommen, mit denen die hohen Energiekosten nicht mehr bewältigt werden können. Sie sind nicht das Ergebnis verschwenderischen individuellen Verhaltens. Mit den Preisentwicklungen der letzten Jahre wird immer deutlicher, dass die Energiekosten in den Regelleistungen des SGB II und SGB XII nicht ausreichend berücksichtigt werden. Im Zuge der Energiekrise 2022 sind zum Teil auch Haushalte mit mittleren Einkommen von den hohen Kosten überfordert. Die sozialen und wirtschaftlichen Folgen von Energiesperren sind für die Betroffenen verheerend. Aus diesem Grund müssen Energieschulden vermieden werden. Armutsbedingte Energiesperren sollten nicht mehr erlassen werden dürfen.

Kernforderungen sind mindestens:

- Die Kosten für Haushaltsenergie müssen bedarfsgerecht im SGB II und SGB XII abgebildet werden. Zudem muss die Pauschale für Haushaltsenergie, ebenso der Mehrbedarf für die dezentrale Warmwasseraufbereitung, entsprechend der Preissteigerungen auf dem Energiemarkt, zeitnah erhöht werden.
- Es muss ein Rechtsanspruch auf darlehensweise Übernahme von Strom- und Heizenergieschulden im Rahmen der Sozialleistungen verankert werden, wenn eine Versorgungsunterbrechung bevorsteht. In Härtefällen sind diese als Beihilfe zu gewähren.
- Bei der Erstausstattung bzw. späteren Anschaffung von Haushaltsgeräten in Haushalten im Grundsicherungsbezug müssen energieeffiziente Geräte durch die Gewährung von Zuschüssen gefördert werden.
- Positiv zu bewerten ist, dass im Zuge der Reform des Wohngelds eine Heizkostenkomponente eingeführt wurde, die allerdings um eine dauerhafte Stromkostenkomponente ergänzt werden muss.

Da der Zugang zu Energie ein grundlegendes Element der Daseinsvorsorge darstellt, muss eine Mindestversorgung mit Strom sichergestellt werden.

Trotz der jüngsten Anpassungen in den Verordnungen der Grundversorgung mit Energie besteht weiterhin folgender Reformbedarf:

- Die Kriterien für Härtefallregelungen sind in der StromGVV und GasGVV zu offen und unklar definiert. Hier muss ein Kriterienkatalog entwickelt werden, der Härtefälle genauer definiert (Haushalt mit Kindern, Pflegebedürftigen, schwerbehinderten Menschen oder Personen, die auf elektrische Geräte zur Gesundheitsversorgung angewiesen sind).

¹ Monitoringbericht der Bundesnetzagentur 2022, S. 35

- Ein Sperrmoratorium bei Einschaltung eines Beratungsdienstes (Verbraucherberatung, Schuldner- und Insolvenzberatung, Sozialberatung) muss gesetzlich festgeschrieben werden.
- Energieversorger müssen gesetzlich verpflichtet werden auf soziale Beratungsdienste hinzuweisen.
- Die Abwendungsvereinbarung muss im Einvernehmen mit dem/den Kund*innen erarbeitet und darf nicht einseitig durch den Energieversorger auferlegt werden.
- Die Abwendungsvereinbarung muss eine längere Laufzeit von mindestens zwei Jahre ermöglichen. Dabei müssen die sozialen-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse berücksichtigt werden, sofern der*die Kund*in bereit ist, diese offen zu legen.
- Die Regelung zur Aussetzung von drei Raten der Abwendungsvereinbarung muss über den 30.4.2024 hinaus verlängert werden.
- Sperrandrohungen und -ankündigungen müssen den Betroffenen klar erkennbar (bspw. durch drucktechnische Hervorhebung) und leicht verständlich (klare Formulierung) übermittelt werden.
- Die AG SBV begrüßt die Ausweitung der Regelungen in der Grundversorgung auf alle Energieversorger und fordert diese Ausweitung dauerhaft auch über die aktuelle Krise hinaus aufrechtzuerhalten.

Zur wirksamen Vermeidung von Stromsperren gehört der flächendeckende Ausbau von qualifizierten Beratungsangeboten zur Existenzsicherung. Wichtig ist, dass dieses Angebot für Betroffene niedrigschwellig, offen und kostenlos zugänglich ist (z.B. Rechtsanspruch auf Schuldnerberatung für alle). Darüber hinaus sind Angebote der Energieeinsparberatung gezielt zu fördern, um durch Einsparpotentiale nachhaltig die Energiekosten zu senken.

Wir unterstützen jedes Engagement, das nach verbraucher*innenfreundlichen Lösungen sucht, eine Versorgung privater Haushalte mit Energie sicherzustellen. Aus der Praxis der Beratung wissen wir, dass innovative Modelle zur Vermeidung von Energiesperren gute Lösungen darstellen können (z.B. spezialisierte Energieschuldenberatungsstellen). Eine wichtige Rolle spielen dabei kommunale Netzwerke unter Beteiligung von Beratungsstellen, Energieversorger, Jobcenter und Sozialamt in denen auch konkret Einzelfälle erörtert werden können.² Ergänzend begrüßen wir auch die Einrichtung überregionaler Strukturen, z.B. Runde Tische auf Verbands- und Bundesebene, um im gemeinsamen Dialog sinnvolle Lösungen und Verfahrensweisen zu entwickeln.

² Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V. (2021): „Energiearmut – Nein danke!“